

Informationen für Erstinverkehrbringer zur

Angebotspflicht für Mehrweg-Alternativen im To-Go-Bereich

gemäß Verpackungsgesetz

Ab
1. Januar
2023



Ab dem 1. Januar 2023 müssen Betriebe, die Getränke und Speisen für den Außer-Haus-Verzehr anbieten und diese vor Ort in Einweg-Verpackungen aus Kunststoff füllen, auch Mehrweg-Alternativen anbieten.

Hierzu gehören z.B.

- Imbissbetriebe - Restaurants - Eisdielen - Kantinen - Bäckereien - Fleischereien - Lebensmitteleinzelhandel (auch SB-Theken sind betroffen, wenn es sich nicht um vorverpackte Ware handelt)

Welche Verpackungen sind von dieser Verpflichtung betroffen?

- Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil **ausgenommen sind:**

- Verpackungen, die nicht an Ort und Stelle befüllt werden (vorverpackte Waren)

- reine Folienverpackungen - Tüten - Teller

Einweg-Getränkebecher sind in jedem Fall von der Mehrweg-Angebotspflicht betroffen.

REGELN FÜR KLEINE BETRIEBE

(weniger als 5 Mitarbeiter UND bis 80 m² Verkaufsfläche)*

Befüllen von mitgebrachten Gefäßen

• Die Speisen und Getränke müssen auf Wunsch in mitgebrachte Gefäße gefüllt werden.

Informationen

• Es muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass Essen und Getränke auch in mitgebrachte Gefäße gefüllt werden.

Hygiene und Verantwortlichkeiten

• Der Betrieb übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.

• Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

*Bitte beachten Sie, dass sich die Größenangaben auf den gesamten Betrieb beziehen. Bei mehreren Filialen sind die Mitarbeiter und die Verkaufsflächen zu addieren.

REGELN FÜR GRÖßERE BETRIEBE

Angebot von Mehrwegverpackungen für Essen und Getränke zum Außer-Haus-Verkauf

• Wenn der Betrieb Einwegverpackungen einsetzt, muss er auch eine Mehrweg-Alternative anbieten.

Gleiche Chancen für Einweg und Mehrweg

• Die Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein als in Einwegverpackungen.

• Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gewährt werden.

• Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden.

Informationen

• Es muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass auch Mehrwegverpackungen angeboten werden.

Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Hygiene

• Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, auch wieder zurücknehmen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Mehrwegverpackungen anderer Betriebe zurückzunehmen.

• Die Hygienebestimmungen für die Ausgabe, Rücknahme und Reinigung der Gefäße müssen eingehalten werden.

• Verwendete, noch nicht gereinigte Behälter müssen getrennt von sauberen Behältern gesammelt und gelagert werden. Sie dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

Wie kann ich der Verpflichtung nachkommen?

Umstellung auf kunststofffreie Verpackungen

Wenn Sie kunststoffhaltige Einwegverpackungen durch kunststofffreie Verpackungen ersetzen, brauchen Sie keine Mehrweg-Alternativen anzubieten. In Frage kommen Papier- und Kartonverpackungen (ohne Kunststoffbeschichtungen), Naturmaterialien, wie z.B. Bagasse oder auch Aluminiumverpackungen.

Ihr egepack-Partner unterstützt Sie gerne bei der Auswahl geeigneter Produkte aus unserem umfangreichen Sortiment nachhaltiger Verpackungen.

Anschaffung von Mehrweggefäßen

Ihr egepack-Partner hält ein Sortiment von Mehrwegverpackungen für Sie bereit. Lassen Sie sich von Ihrer Kundenbetreuung beraten.

Handhabung

• Sie können für die Gefäße Pfand erheben, welches bei Rückgabe wieder zu erstatten ist.

• Alternativ zur Pfanderhebung ermöglichen viele Kassensysteme eine Erfassung über einen QR-Code in Zusammenhang mit ausgegebenen Kundenkarten. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Kassenanbieter beraten.

• Zum anderen gibt es Anbieter, die digitale Pfandsysteme über Smartphone-Apps zur Verfügung stellen. Eine weitere Möglichkeit bietet die Beteiligung an einem Mietsystem.

Weitere Informationen zu den oben genannten Pflichten finden Sie auch unter: www.verpackungsregister.org

Diese Ausführungen zum Verpackungsgesetz (VerpackG) erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, wird für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen.

egepack GmbH & Co. KG • Hafestraße 16 • D 31137 Hildesheim
T +49 5121 7631 0 • F +49 5121 7631 199 • mail@egepack.de • www.egepack.com

[egepack]

ideen in form